

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
SPITTAL AN DER DRAU**

Bereich 3 - Wasserrecht



Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler  
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	19.08.2025
Zahl	<b>SP5-AVA-3277/2020 (022/2022)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Nadja Seebacher
Telefon	05 0536 62204
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Abwassergenossenschaft Hochstadelalm,  
vertreten durch Steinbacher + Steinbacher ZT GmbH,  
Dellach Nr. 18, 9772 Dellach im Drautal.  
Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Hochstadelalm.  
**Mündliche Verhandlung - Endüberprüfung**

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 02.09.2021, Zahl: SP5-AVA-3277/2020 (018/2021), wurde der Abwassergenossenschaft Hochstadelalm die wasserrechtliche sowie forstrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Hochstadelalm auf dem Grundstück Nr. 1253, KG 73108 Flaschberg, in der Marktgemeinde Oberdrauburg erteilt.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung zur **Durchführung der Endüberprüfung** für

**Mittwoch, 10. September 2025**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **11:30 Uhr** an **Ort und Stelle (Hochstadelalm Oberdrauburg)**, an.

**Verhandlungsleiter:** Mag. Hiero Berner

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 09.09.2025 bei der Wasserrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 602, Einsicht genommen werden.

#### Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:

Die biologische Abwasserreinigungsanlage wurde grundsätzlich bescheidgemäß in Form einer Pflanzenkläranlage mit mechanischer Vorreinigung errichtet. Die ausgeführte Form im Grundriss ist im Lageplan ersichtlich, die Beetoberfläche umfasst 208m<sup>2</sup>, wurde damit etwas größer gebaut als genehmigt (182m<sup>2</sup>), da es noch Hütten in der Alm gibt, die möglicherweise künftig um Aufnahme in die Abwassergenossenschaft und um Anschluss zur Entsorgung ihrer häuslichen Abwässer ansuchen werden.

In Beilage 3 des Ausführungsoperates sind die ausgeführten Kanalstränge und Hausanschlüsse angeführt. 447,51m Hauptkanal und 202,48m Hausanschlusskanäle wurden errichtet. In Summe hat sich das Leitungsnetz um 21m verkürzt, was auf die Optimierung im Zuge der Feintrassierung zurückzuführen ist.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies der Behörde sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

**Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.** Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 21a, 32, 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

Ergeht an:

Marktgemeinde Oberdrauburg - mit dem Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des Vorhabens anzuschlagen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.